

(Morgen-Ausgabe.)

Nr. 359.

Volkswirthschaftlicher Theil des Leipziger Tageblattes.

Sonnabend,
17. Juli 1897

Wie für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redakteur desselben C. G. Vau in Leipzig. — Sprachzeit: nur von 10—11 Uhr Vorm. und von 4—5 Uhr Nach.

Bekanntmachung.

Eine Anleihe der Stadt Leipzig betreffend.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der vom Stadtrath zu Leipzig unter Aufsichtung der Stadtkommissionen bestellten beobachteten Ausgabe von Schuldverschüssen in Abzüglich zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 A. welche auf den Januar laufen und hieraus bei letzterem unfallbar sind, aus Zweck der Erfassung einer mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von zunächst

Zwanzig Millionen Mark.

nach Aussage des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 100 des Bürgerlichen Gesetzbuches erledigter Verzinsung entfallen.

Tresden, den 8. Juli 1897.

Die Ministerien
der Finanzen des Innern.
v. Bagdorff. v. Döppich. Rüllig.**Telegramme.**

Tübingen. 18. Juli. Gestern Vormittag trafen aus Berlin mehrere sehr schneidige Wiederberichte ein, um der Wert des "Ballon" einen Schlag abzutunnen, wo sich zur Zeit drei ähnliche Kriegsschiffe im Hafen befinden. Gleich nach der Ankunft waren diese Schiffe im Hafen der Tropfen zum Angriff bereitgestellt.

Würzburg. 18. Juli. Von den in Spanien laut Melbung vom 28. Juni zur Ausgabe bestimmten 100 Millionen bei Philippinen-Malibei sind in Würzburg 322 000 Obligationen und auf der ganzen spanischen Halbinsel 800 000 Stück gezeichnet worden.

Costa Rica. 16. Juli. Der russisch-bulgarische Handelsvertrag ist am 14. d. M. unterzeichnet worden.

Einiges über Hypothekenbanken in Sachsen.

Während in Preußen, vor allem aber in den südwestlichen Staaten, die Pflege des Immobilienkredites durch Hypothekenbanken über seit langer Zeit ausgebildet ist und zur Zeit einen gewissen Blütestand angenommen hat, ist dieser Zweig des Bankgeschäfts in unserem engeren Unterlande, wenigstens in Torgau auf den städtischen Grundstücken, bis auf die zweite Zeit kaum entwickelt und geprägt worden. Dies hatte zur Folge, daß ausländische Hypothekenbanken die größeren Städte Sachsen mit Vorliebe als Sitz ihrer Hauptstellen bevorzugt und bei dem gefundenen Stande unbedeutender Gewerbeschaffung ohne großen Nutzen gute Erfolge erzielten.

Das in den letzten Jahren von der Gewerbeschaffung nur nicht vorhanden. Es ist in den letzten Jahren die bereits seit 1863 bestehende Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen bislangen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Im weiten Kreise soll Zukunft sehr in die Technik des Hypothekenbankwesens noch genauer eingehen, so daß es sich vielleicht der Höhe lohnt, die beiden Seiten dieses Geschäfts kurz zu skizzieren.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktienkapital und mit ihrem Dividenden.

Die Hauptaufgabe einer Hypothekenbank ist es nun, zwischen den Interessen des Grundbesitzers, welche die Verteilung ihres Geldes möglichst sicherstellt, und der creditwürdigen Grundbesitzer, die häufig eine möglichst hohe Teilnahme ihrer Grundstücke in eigener Weise vermitteilt. Für die Sicherheit der Grundbesitzerschaft wird nun in Sachsen in ausgleicher Weise Sorge getragen. Bei dem weitgehenden Interesse der Allgemeinheit hat zunächst die Regierung ein Überwachungsrecht für sich in Auftrag genommen und häufige Kommissionen zur Überprüfung des Hypothekenbanken eingestellt. Hierzu unterliegen die Städte, sowie die in Intraktionen und Regulierungen enthaltenden Betriebsgewerbe der Beaufsichtigung der Regierung, bzw. der betreffenden Kommission. Als oberster Gerichtshof wird jetzt das Obergericht zwischen den entzogenen Hypotheken und den dafür ausgegebenen Blankobriefen gehalten. Es dürfen nie mehr Blankobriefe in Union gesetzt werden, als Hypotheken im gleichen Betriebe, so daß das Aktienkapital nicht der Verlust der Einzelzäger Hypothekenbank durch Eröffnung eines zu geringen Betriebskapitals auf 5 Millionen Mark und nach einer umfassenden Umgestaltung ihrer Statuten und Einschränkungen, welche die Ende 1895 in Dresden mit einem gleich hohen Betriebskapital gegründete Sächsische Bodencreditbank ihre Geschäftsführung auf die Handbreite der Eigentümlichkeit beschränkt, die ihnen vor Augen nach eingehender Prüfung seitens der Königlichen Regierung verliehen werden ist, zu erhalten.

Der Zweck einer Hypothekenbank ist jetzt Förderung des Grundkredits. Sie wird erreicht durch Vermehrung der hypothekarischen Mittel werden durch Ausgabe von Inkobspapieren, ins. Blankobriefen, bestrebt. Die Bank bildet das Kreditmittel zwischen dem Kapitalisten und dem gefälschten Grundbesitzer. Sie nimmt den erforderlichen Kapital und gibt ihm Sicherheit für das ihr entzogene Geld mit ihren ganzen Vermögen, nicht allein mit den von ihr entzogenen Hypotheken, sondern auch mit ihrem Aktien